



Vorlage Nr.: BGU 162/43-24

Vom 06.05.2024

öffentliche Beratung

Beratungsfolge	Termin	Beratungs- vorlage Nr.:	Beratungsergebnis:				
			Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltg.
Haupt- und Finanzausschuss			7				
BGU-Ausschuss	06.05.2024		7				
Stadtratssitzung			17				

Titel der Vorlage: Änderung Aufstellungsbeschluss und Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwurf 3. Änderung Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen im OT Hainichen“ und „Sondergebiet Photovoltaik SAT“

Beschlussvorschlag:

Der BGU-Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Der Aufstellungsbeschluss (SR 349/46-24) vom 30.03.2024 wird um einzelne Flächen im OT Hainichen geändert. Der räumliche Geltungsbereich wird gemäß der Anlage 3 bestimmt.
- (2) Der Stadtrat billigt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gößnitz in der Fassung vom April 2024 und billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom April 2024.
- (3) Der Entwurf wird nach § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB sowie die planbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- (4) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage zum Beschluss:

Planunterlagen zum Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Gößnitz vom April 2024, bestehend aus:

Bemerkung: Auf den § 38 ThürKO wird hingewiesen.

Anlage 1:

- Teil A - Planzeichnung M 1:5.000, farbig und
- Teil B – Text ; sowie die

Anlage 1_1:

- Begründung zum FNP mit Umweltbericht und Anlagen

Anlage 2:

- PV-Freiflächenkonzept Gößnitz

Anlage 2_1:

- Cadmium Flächen

Anlage 3:

- Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP Gößnitz im OT Hainichen (Stand 04/2024)

Die vollständigen Papierunterlagen sind im Bauamt einsehbar.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat Gößnitz hat am 30.03.2024 den Beschluss (SR 349/46-24) gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gößnitz von 06/2009 mit seiner 1. und 2. Änderung, zu ändern.

Aufgrund von genaueren Abstimmungen zum Schutz des Landschaftsbildes und der vorbeugenden Konfliktvermeidung, wurden im Rahmen der Erstellung des Planentwurfes Änderungen am Geltungsbereich vorgenommen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgt daher die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz. Das Verfahren zum Flächennutzungsplan wird im vollständigen zweistufigen Verfahren durchgeführt. Die Umweltvorschriften gemäß §§ 1a, 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind anzuwenden.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Gößnitz, mit Stand 04/2024 wird gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB sowie der planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf den § 38 ThürKO wird hingewiesen.
--